

Geschäftsverzeichnismrn. 1071, 1075, 1076 1092 und 1104
Urteil Nr. 40/98 vom 1. April 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, gestellt von den Arbeitsgerichten Antwerpen, Dendermonde, Abteilung Sint-Niklaas, und Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 12. März 1997 in Sachen L. Ide gegen die Coulier Marcel AG, dessen Ausfertigung am 19. März 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit:

- diese Bestimmung zwischen den Arbeitgebern, die die in den Artikeln 157 bis 159 desselben Gesetzes enthaltene Offenlegungspflicht mißachtet haben, und allen anderen Arbeitgebern unterscheidet, indem insbesondere die unwiderlegbare Vermutung gilt, daß die erstgenannten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer als Vollzeitkräfte beschäftigt haben, weswegen sie dazu gehalten sind, diese Arbeitnehmer als Vollzeitkräfte zu entlohnen, ungeachtet der wirklichen Dauer der Arbeitsleistung, wohingegen andere Arbeitgeber nur zur Bezahlung der der wirklich geleisteten Arbeit entsprechenden Arbeitsentgelts gehalten sind und immer den Beweis für den wirklichen Umfang dieser Arbeit antreten können?

- durch diese Bestimmung allen Arbeitgebern, die die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne im Sinne der Artikel 157 bis 159 mißachtet haben, die gleiche Sanktion auferlegt wird, ohne daß je nachdem unterschieden wird, ob diese Arbeitgeber dem Landesamt für Soziale Sicherheit und dem Finanzamt die von ihren Arbeitnehmern wirklich geleistete Arbeit ordnungsgemäß gemeldet haben oder nicht?

- durch diese Bestimmung zwischen Teilzeitarbeitnehmern eines Arbeitgebers, der die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne im Sinne der Artikel 157 bis 159 des Programmgesetzes mißachtet hat, und anderen Teilzeitarbeitnehmern unterschieden wird, indem insbesondere die erstgenannten Arbeitnehmer die Bezahlung des Arbeitsentgelts für Vollzeitkräfte beanspruchen können, wohingegen andere Teilzeitkräfte nur ein der wirklich geleisteten Arbeit entsprechendes Arbeitsentgelt beanspruchen können? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1071 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 19. März 1997 in Sachen S. Maes gegen die Apotheek Ameloot GmbH, dessen Ausfertigung am 27. März 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Dendermonde, Abteilung Sint-Niklaas, folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er eine unwiderlegbare Vermutung einführt, der zufolge in Ermangelung

der Offenlegung der Arbeitszeitpläne davon ausgegangen wird, daß Teilzeitarbeitnehmer im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags gearbeitet haben und demzufolge ein Arbeitsentgelt für Vollzeitarbeit beanspruchen können? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1075 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil vom 25. März 1997 in Sachen des Landesamtes für Soziale Sicherheit gegen A. Steinmetz, dessen Ausfertigung am 1. April 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß die Vermutung der Beschäftigung im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags unwiderlegbar ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und/oder Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1076 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil vom 12. Mai 1997 in Sachen des Landesamtes für Soziale Sicherheit gegen M. De Pessemier und M. De Pessemier gegen das Landesamt für Soziale Sicherheit, dessen Ausfertigung am 20. Mai 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989, abgeändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen und anwendbar vom Tag des Inkrafttretens der vorgenannten Bestimmung bis zum 30. April 1997, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit er bestimmt, daß in Ermangelung der Offenlegung der Arbeitszeitpläne im Sinne der Artikel 157 und 159 desselben Gesetzes von der Vermutung ausgegangen wird, daß Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags erbracht haben, ohne daß der Beweis des Gegenteils angetreten werden kann, wohingegen für die gleichen Arbeitnehmer in dem gleichen Fall die Vermutung gilt, daß sie ihre Arbeitsleistungen im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags erbracht haben, ohne daß jedoch der Gegenbeweis ausgeschlossen wird, wenn die Beschäftigung in der Zeit vor dem Inkrafttreten von Artikel 161 des vorgenannten Gesetzes vom 20. Juli 1991 bzw. ab dem 1. Mai 1997 stattgefunden hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1092 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

e. In seinem Urteil vom 10. Juni 1997 in Sachen J. Buitendijk gegen die Booy Clean Belgium AG und J. Buitendijk gegen die Booy Clean Wallonie AG, dessen Ausfertigung am 19. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Verstößt Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit:

- diese Bestimmung zwischen den Arbeitgebern, die die in den Artikeln 157 bis 159 desselben Gesetzes enthaltene Offenlegungspflicht mißachtet haben, und allen anderen Arbeitgebern unterscheidet, indem insbesondere die unwiderlegbare Vermutung gilt, daß die erstgenannten Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer als Vollzeitkräfte beschäftigt haben, weswegen sie dazu gehalten sind, diese Arbeitnehmer als Vollzeitkräfte zu entlohnen, ungeachtet der wirklichen Dauer der Arbeitsleistung, wohingegen andere Arbeitgeber nur zur Bezahlung der wirklich geleisteten Arbeit entsprechenden Arbeitsentgelts gehalten sind und immer den Beweis für den wirklichen Umfang dieser Arbeit antreten können?

- durch diese Bestimmung allen Arbeitgebern, die die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne im Sinne der Artikel 157 bis 159 mißachtet haben, die gleiche Sanktion auferlegt wird, ohne daß je nachdem unterschieden wird, ob diese Arbeitgeber dem Landesamt für Soziale Sicherheit und dem Finanzamt die von ihren Arbeitnehmern wirklich geleistete Arbeit ordnungsgemäß gemeldet haben oder nicht?

- durch diese Bestimmung zwischen Teilzeitarbeitnehmern eines Arbeitgebers, der die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne im Sinne der Artikel 157 bis 159 des Programmgesetzes mißachtet hat, und anderen Teilzeitarbeitnehmern unterschieden wird, indem insbesondere die erstgenannten Arbeitnehmer die Bezahlung des Arbeitsentgelts für Vollzeitkräfte beanspruchen können, wohingegen andere Teilzeitkräfte nur ein der wirklich geleisteten Arbeit entsprechendes Arbeitsentgelt beanspruchen können? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1104 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1071

L. Ide hat vom 1. Juli 1989 bis zum 5. Juli 1993 Teilzeitarbeitsleistungen im Dienste der Coulier Marcel AG erbracht. Am 15. Juni 1994 lud sie diese Gesellschaft vor das Arbeitsgericht Antwerpen im Hinblick auf die Zahlung einer Kündigungsentschädigung und eines ausstehenden Lohnes sowie das Abgeben aller erforderlichen Sozial- und Steuerelemente. Sie stützt ihre Forderung unter anderem auf Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989. Das Arbeitsgericht stellt fest, daß aufgrund dieses Artikels die unwiderlegbare Vermutung besteht, daß die Klägerin seit dem Inkrafttreten des Programmgesetzes bis zum Ende der Beschäftigung ihre Leistungen im Rahmen eines Vollzeitarbeitsvertrags erbracht hat. Vor der Entscheidung über den Grund der Sache stellt das Arbeitsgericht die obenangeführten präjudiziellen Fragen.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1075

S. Maes war vom 18. August 1995 bis zum 14. September 1995 aufgrund eines mündlichen Arbeitsvertrags bei der Apotheek Ameloot GmbH beschäftigt. Am 8. Februar 1996 lud sie diese Gesellschaft vor das Arbeitsgericht Dendermonde, Abteilung Sint-Niklaas, im Hinblick auf die Zahlung eines ausstehenden Lohns und anderer Entschädigungen. Die Beklagte bestreitet, daß die Klägerin vollzeitig gearbeitet habe. Die Klägerin beruft sich unter anderem auf die unwiderlegbare Vermutung von Vollzeitarbeitsleistungen, die in Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 vorgesehen ist. Vor der Entscheidung über den Grund der Sache stellt das Arbeitsgericht die obenangeführte präjudizielle Frage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1076

A. Steinmetz hat vom 10. Januar 1992 bis zum 8. Dezember 1992 einen Teilzeitarbeitnehmer beschäftigt, ohne im Arbeitsvertrag oder in der Arbeitsordnung einen Arbeitszeitplan anzugeben und ohne fünf Tage im voraus die täglichen Arbeitszeitpläne bekanntzugeben. Am 18. Juli 1995 lud das Landesamt für Soziale Sicherheit A. Steinmetz vor das Arbeitsgericht Antwerpen im Hinblick auf die Zahlung ausstehender Beträge für die betreffende Zeitspanne. Das Landesamt für Soziale Sicherheit stützt seine Forderung unter anderem auf die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung, die in Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 vorgesehen ist. Vor der Entscheidung über den Grund der Sache stellt das Arbeitsgericht die obenangeführte präjudizielle Frage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1092

M. De Pessemier betreibt ein Hotel, in dem am 14. Februar 1995 während einer Kontrolle durch die Arbeitsinspektion festgestellt wurde, daß zwei Arbeitnehmerinnen arbeiteten, ohne im Personalregister angeführt zu sein und ohne daß eine Kopie des Arbeitsvertrags für Teilzeitarbeit an der Stelle aufbewahrt wurde, an der die Arbeitsordnung eingesehen werden kann. Am 29. Januar 1996 lud das Landesamt für Soziale Sicherheit M. De Pessemier vor das Arbeitsgericht Gent im Hinblick auf die Zahlung ausstehender Beiträge für die Quartale 93/3 bis 95/1 und von Beiträgen für das Urlaubsgeld der Jahre 1993 und 1994. Das Landesamt für Soziale Sicherheit beruft sich unter anderem auf die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitarbeit, die in Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 vorgesehen ist. Das Arbeitsgericht verweist zunächst auf die drei präjudiziellen Fragen, die bereits durch das Urteil vom 12. März 1997 vom Arbeitsgericht Antwerpen gestellt worden sind, vertritt jedoch den Standpunkt, dem Hof müsse noch ein zusätzlicher Behandlungsunterschied unterbreitet werden. Es stellt sodann die obenangeführte präjudizielle Frage.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104

J. Buitendijk schloß am 1. März 1991 zwei getrennte Arbeitsverträge mit der Booy Clean Belgium AG und mit der Booy Clean Wallonie AG, durch die er halbezeitig als Direktor in beiden Gesellschaften angestellt wurde. Die Arbeitszeitpläne wurden nicht in diese Verträge aufgenommen und nicht offengelegt. Die Arbeitsverträge wurden am 31. August 1994 einseitig durch die Gesellschaften beendet. Am 27. Oktober 1994 lud J. Buitendijk beide Gesellschaften vor das Arbeitsgericht Antwerpen im Hinblick auf die Zahlung einer Kündigungsentschädigung, von ausstehendem Lohn und Urlaubsgeld sowie das Abgeben der erforderlichen Sozial- und Steuerdokumente. Er beruft sich auf die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung, die in Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 vorgesehen ist. Vor der Entscheidung über den Grund der Sache stellt das Arbeitsgericht die obenangeführte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076

Durch Anordnungen vom 20. März 1997, 27. März 1997 und 1. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende für jede der Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. April 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- L. Ide, Lintsesteenweg 225, 2540 Hove, mit am 6. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 6. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Apotheek Ameloot GmbH, Oude Dorpstraat 14, 9120 Vrasene, mit am 6. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Steinmetz, Korte Van Ruusbroeckstraat 51 A, 2018 Antwerpen, mit am 6. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Coulier Marcel AG, Kapellei 215, 2980 Zoersel, mit am 9. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- W. Peirens, Leeuwerikenlaan 16, 3080 Tervuren, mit am 10. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1092*

Durch Anordnung vom 20. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 12. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1092 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076 verbunden.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung vom 12. Juni 1997 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1997.

Der Ministerrat hat mit am 24. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104*

Durch Anordnung vom 19. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075, 1076 und 1092 verbunden.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 26. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung vom 25. Juni 1997 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Juli 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Buitendijk, Riddershoevelaan 34, 2940 Hoevenen-Stabroek, mit am 6. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Booy Clean Belgium AG, Schouwkensstraat 10, 2030 Antwerpen, und der Booy Clean Wallonie AG, Allée Centrale, 6040 Jumet-Charleroi, mit am 6. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 7. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

d. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075, 1076, 1092 und 1104*

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 13. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Buitendijk, mit am 13. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- L. Ide und W. Peirens, mit am 14. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Coulier Marcel AG, mit am 15. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- A. Steinmetz, mit am 15. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Apotheek Ameloot GmbH, mit am 15. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Der Ministerrat hat mit am 21. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen «zweiten Erwidierungsschriftsatz» eingereicht.

Durch Anordnungen vom 15. Juni 1997 und 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. März 1998 bzw. 19. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998

- erschienen
- . RA H. Vandenberghe, in Brüssel zugelassen, für die Coulier Marcel AG,
- . RA in K. Jaspers *loco* RA W. Rauws und *loco* RA H. Buysens, in Antwerpen zugelassen, für die Apotheek Ameloot GmbH und für A. Steinmetz,
- . RA P. Bernaerts *loco* RA E. Vervaeke, in Antwerpen zugelassen, für die Booy Clean Belgium AG und die Booy Clean Wallonie AG,
- . RA L. Lenaerts, in Antwerpen zugelassen, für L. Ide und W. Peirens,
- . RA L. Lenaerts *loco* RA B. Mergits, in Antwerpen zugelassen, für J. Buitendijk,
- . RA A. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz der Coulier Marcel AG in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1071

A.1.1. Die Arbeitgeber, die die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne mißachtet haben, seien infolge einer unwiderlegbaren Vermutung der Vollzeitbeschäftigung aufgrund von Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 immer zur Zahlung des Lohns für Vollzeitarbeitsleistungen verpflichtet, während die anderen Arbeitgeber nur zur Zahlung des Lohns für die tatsächlich erbrachten Leistungen verpflichtet seien und in jedem Fall die Dauer der tatsächlich erbrachten Leistungen beweisen könnten. Die Ungleichheit, die Gegenstand der ersten präjudiziellen Frage sei, verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl an sich betrachtet als auch im Zusammenhang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus dem Recht auf eine ehrliche und unparteiische Prozeßführung müsse gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte abgeleitet werden, daß die in einem Prozeß einbezogene Partei ihre Prozeßhaltung rechtlich und faktisch beweisen können und daß die Gleichheit der Mittel der Parteien dabei beachtet werden müsse. Die dem Hof vorgelegte Regelung habe zur Folge, daß ein Arbeitgeber, der eine Verpflichtung nicht eingehalten habe, sich nicht mehr auf die Garantie von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen könne, während die Arbeitgeber, die diese Formalität eingehalten hätten, es wohl könnten. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht vernünftig gerechtfertigt, und es bestehe kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewandten Mittel und der Zielsetzung. Die gleiche Argumentation könne in bezug auf Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die Unschuldsvermutung gewährleiste, angewandt werden.

Sowohl in Sozialfragen als auch in Strafsachen würden das gerichtliche Geständnis und das außergerichtliche Geständnis als ordentliche Beweismittel gelten. Eine Beweisregel, die das Geständnis als gesetzliches Beweismittel ausschließe, könne im Lichte des Grundsatzes der Gleichheit und der Verhältnismäßigkeit nicht angenommen werden, wenn dafür keine zwingende und relevante Rechtfertigung angeführt werde.

A.1.2. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage bestehe ein wesentlicher Unterschied zwischen den Arbeitgebern, die die sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten hätten, und den Arbeitgebern, die sich eines Sozial- oder Steuerbetrugs schuldig gemacht hätten. Die gleiche Behandlung dieser unterschiedlichen Kategorien könne nicht gerechtfertigt werden durch das Ziel der Maßnahme, das darin bestehe, den nachlässigen Arbeitgeber zu bestrafen und die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Der Arbeitgeber, der die sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten habe, könne jedenfalls nicht als nachlässig betrachtet werden.

A.1.3. Auch in bezug auf die dritte präjudizielle Frage sei auf einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu schließen. Der Behandlungsunterschied zwischen den Teilzeitarbeitnehmern, von denen die einen vollzeitig und die anderen teilzeitlich bezahlt würden, beruhe nicht auf einem objektiven und vernünftig gerechtfertigten Kriterium, sondern auf einer nicht relevanten Formalität. Da der Unterschied keine inhaltliche Prüfung ermögliche, sei er nicht verhältnismäßig.

Schriftsatz von L. Ide in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1071

A.2.1. Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 stehe in keinem Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung, die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in bezug auf Strafsachen festgelegt sei. Die unwiderlegbare Vermutung sei im Sozialrecht nicht unüblich. Die Folgen einer solchen Vermutung würden sich nicht aus Artikel 171 des Programmgesetzes, sondern aus Artikel 1352 des Zivilgesetzbuches ergeben, von dem man nicht annehmen könne, daß er im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, und der im übrigen nicht Gegenstand der präjudiziellen Fragen sei.

A.2.2. In bezug auf die erste präjudizielle Frage sei es klar, daß Arbeitgeber, die die gesetzlichen Pflichten einhielten, anders behandelt würden als die Arbeitgeber, die die Gesetze übertreten würden. Dieser Unterschied sei objektiv und notwendig, um die Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen durchzusetzen. Er sei nicht unverhältnismäßig, da der Arbeitgeber der Verpflichtung bezüglich des Lohnes entgegen könne, indem er das Gesetz korrekt anwende. Außerdem hätten in der Sozialgesetzgebung zahlreiche Bestimmungen zur Folge, daß der Arbeitgeber einen Lohn zahlen müsse, ohne daß Arbeitsleistungen erbracht worden seien. Die Frage, ob im vorliegenden Fall Lohn gezahlt werden müsse, ergebe sich im übrigen nicht aus der Anwendung von Artikel 171 des Programmgesetzes, sondern der Regeln über den Schutz des Arbeitsentgelts.

A.2.3. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage könne die Kategorie der Arbeitgeber, die gegen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Offenlegung verstießen, auf objektive Weise bestimmt werden. Selbstverständlich könne die gleichzeitige Übertretung dieser und anderer Bestimmungen zu kumulierten Strafen führen, doch dies sei nicht unverhältnismäßig, « da selbstverständlich jede Übertretung auf eigene Weise bestraft

werde und im Falle der Übertretung mehrerer Bestimmungen jede Übertretung von der eigenen spezifischen Kontroll- und Strafregelung her betrachtet werden müsse».

A.2.4. In bezug auf die dritte präjudizielle Frage sei festzustellen, daß die Arbeitnehmer nicht zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne verpflichtet seien, so daß in bezug auf sie nicht von einer objektiven Kategorie die Rede sein könne. Es liege zumindest keine Unverhältnismäßigkeit vor, «da der Lohn eines teilzeitlich beschäftigten Arbeitnehmers, der bei einem Arbeitgeber, der die Vorschriften genau einhalte, arbeite, durch Zulagen der Sozialversicherung ergänzt werde».

Schriftsätze der Apotheek Ameloot GmbH in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1075 und von A. Steinmetz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1076

A.3.1. Eine erste Diskriminierung betreffe den Behandlungsunterschied zwischen Teilzeitarbeitnehmern, deren Arbeitszeitpläne offengelegt worden seien, und den Teilzeitarbeitnehmern, deren Arbeitszeitpläne nicht offengelegt worden seien. Im Verhältnis zum Arbeitgeber befänden diese Kategorien von Teilzeitarbeitnehmern sich in derselben Situation. Da die Regelung dazu diene, eine effizientere Kontrolle von Abweichungen vom Arbeitszeitplan zu ermöglichen, stehe sie außerhalb des internen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die ungleiche Behandlung von gleichen Fällen stehe im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz.

Falls man davon ausgehe, daß die Teilzeitarbeitnehmer sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befänden, werde ebenfalls gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Das Ziel und die Tragweite des Gesetzes rechtfertigten nicht ein so radikales Beweismittel wie die unwiderlegbare Vermutung, die zu einem Recht auf Lohn zu Lasten des Arbeitgebers für Arbeitsleistungen, die der Arbeitnehmer nicht erbracht habe, führe. Es bestehe kein vernünftiger Zusammenhang zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung. In seinem Urteil Nr. 26/95 habe der Hof den Standpunkt vertreten, daß eine vergleichbare unwiderlegbare Vermutung, die das Widerlegen der heimlichen Verständigung in bezug auf Versicherungen ausschloß, im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz stehe. Der Beweis der offensichtlichen Unvernünftigkeit werde schließlich durch den Gesetzgeber selbst erbracht, der mittlerweile die unwiderlegbare Vermutung durch eine widerlegbare Vermutung ersetzt habe, was ausreiche, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

A.3.2. Eine zweite Diskriminierung betreffe die Vollzeitarbeitnehmer und die Teilzeitarbeitnehmer, deren Arbeitszeitpläne nicht auf die vorgeschriebene Weise offengelegt worden seien. Obwohl sie sich gegenüber dem Gesetzgeber in einer unterschiedlichen Situation befänden, hätten sie alle Anspruch auf einen Lohn für Vollzeitarbeitsleistungen. Für diese gleiche Behandlung von unterschiedlichen Situationen gebe es keine vernünftige Rechtfertigung.

A.3.3. Schließlich werde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen im Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht, da der Arbeitgeber verpflichtet werde, dem Arbeitnehmer einen Lohn zu zahlen, ohne daß dieser hierfür eine Gegenleistung erbringe. Eine solche erzwungene Eigentumsübertragung sei gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unzulässig.

Interventionsschriftsatz von W. Peirens in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076

A.4.1. Die intervenierende Partei beruft sich auf ihre Eigenschaft als Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation. Sie führt an, daß die Arbeitnehmer ein Interesse an einer korrekten Kontrolle der tatsächlich geleisteten Stunden im Falle einer Teilzeitbeschäftigung hätten; jede diesbezügliche Ungenauigkeit eröffne die Möglichkeit zum Betrug, was sich negativ auf den Sozialschutz der Arbeitnehmer über die Sozialversicherung auswirke.

A.4.2. Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 habe eine zulässige Zielsetzung. Der Unterschied zwischen einem Arbeitgeber, der die Regeln des Programmgesetzes einhalte, und einem Arbeitgeber, der diese Regeln übertrete, sei objektiv und angemessen. Unter Berücksichtigung anderer Garantien in der Sozialgesetzgebung bestehe ein vernünftiges Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und der Zielsetzung. Insbesondere werde dabei auf die Rechtsprechung verwiesen, die einem Teilzeitarbeitnehmer keine Arbeitslosenunterstützung gewähre, da dieser nicht ohne Arbeit und ohne Arbeitsentgelt im Sinne von Artikel 44 des Erlasses über Arbeitslosigkeit sei.

Schriftsätze des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076 und in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104

A.5.1. Nach einer Darlegung der Vorgeschichte des Gesetzes und der Tragweite von Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 führt der Ministerrat an, daß der Gesetzgeber keine unterschiedlichen Kategorien von Teilzeitarbeitnehmern oder von Arbeitgebern geschaffen habe. Die unwiderlegbare Vermutung sei eingeführt worden, um alle Arbeitgeber, die Teilzeitarbeitnehmer beschäftigten, dazu anzuhalten, die vorgeschriebene Offenlegung der Arbeitszeitpläne zu beachten.

A.5.2. Falls doch ein Unterschied gemacht werden könne, sei dies objektiv und vernünftig gerechtfertigt im Lichte der Zielsetzung und der Folgen der Maßnahme. Zielsetzung der Maßnahme sei es, die Bestrafung der Schwarzarbeit durch die Kontrolle der Arbeitszeitpläne und der tatsächlichen Leistungen von Teilzeitarbeitnehmern zu ermöglichen. Die Notwendigkeit einer wirksamen Strafbarmachung erkläre die Strenge des Gesetzgebers gegenüber den Arbeitgebern, die die Arbeitszeitpläne nicht offengelegt hätten.

A.5.3. Die Ungleichheit der Behandlung zwischen den Teilzeitarbeitnehmern, die wegen der unwiderlegbaren Vermutung Anspruch auf den Lohn für eine Vollzeitbeschäftigung hätten, und den anderen Teilzeitarbeitnehmern, sei gerechtfertigt. In seinem Urteil Nr. 10/96 habe der Hof bereits entschieden, daß von Diskriminierung nicht die Rede sein könne, wenn keine Einschränkung von Rechten oder keine Erschwerung von Verpflichtungen eingeführt werde. Da die Teilzeitarbeitnehmer unter allen Umständen zumindest ihren Lohn im Verhältnis zur Dauer der geleisteten Arbeit erhielten, würden die bestehenden Pflichten und die wohlerworbenen Rechte der Teilzeitarbeitnehmer nicht beeinträchtigt. Es liege keine Unverhältnismäßigkeit vor, da die Zielsetzung nur auf effiziente Weise verwirklicht werden könne durch die Technik der unwiderlegbaren Vermutung von Vollzeitleistungen.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1092

A.6.1. In der Verweisungsentscheidung werde lediglich der Unterschied zwischen « ordnungswidrigen » Arbeitgebern erwähnt auf der Grundlage der Zeitspanne, in der sie Teilzeitarbeitnehmer beschäftigt hätten, wobei für jede Zeitspanne ein anders formulierter Artikel 171 des Programmgesetzes anwendbar sei.

A.6.2. Von Diskriminierung könne nur die Rede sein, wenn die Anwendung einer gleichen Gesetzesbestimmung eine unannehmbare Ungleichheit zwischen unterschiedlichen Personengruppen beinhalte. « Wenn davon ausgegangen werden könnte, daß der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung am Gesetz geprüft werden kann, so wie es in verschiedenen Phasen seiner Entstehung und in der weiteren Entwicklung besteht, hätte dies zur Folge, daß jede Gesetzesänderung, die auf eine bestimmte Personengruppe ausgerichtet ist, gleichzeitig auch zwei Kategorien von Gruppen oder Personen entstehen lassen würde, da gegenüber der einen Personengruppe die alte und gegenüber der anderen Personengruppe die neue Fassung des Gesetzes anwendbar ist. Selbst ein vorgeblicher Irrtum des Gesetzgebers, der seine anfängliche Änderung rückgängig macht, ändert daran nichts. »

Schriftsatz der Booy Clean Belgium AG und der Booy Clean Wallonie AG in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104

A.7.1. Was die erste präjudizielle Frage betreffe, befänden die Arbeitgeber, die die Vorschrift zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne mißachteten, und die anderen Arbeitgeber sich in der gleichen Situation. Es sei annehmbar, daß der Gesetzgeber den Arbeitgeber, der die Feststellung der wirklichen Leistungen der Teilzeitarbeitnehmer unmöglich mache, unter Strafe stelle; es sei nicht annehmbar, daß er diesen Arbeitgeber außerdem durch eine unwiderlegbare Vermutung von Vollzeitleistungen benachteilige. « Auf diese Weise hat ein solcher Arbeitgeber keine Möglichkeit zu einem ehrlichen Prozeß, da die Beurteilung der Lage durch einen unabhängigen Richter einem solchen Arbeitgeber vorenthalten wird. Es ist unvernünftig, einem Arbeitgeber in dieser Situation die normalen Verteidigungsrechte vorzuenthalten. » Angesichts dessen, daß die unwiderlegbare Vermutung nicht zur Feststellung der tatsächlichen Leistungen der Teilzeitarbeitnehmer beitrage, bestehe kein Zusammenhang zwischen dem angewandten Mittel und der Zielsetzung.

A.7.2. Was die zweite präjudizielle Frage betreffe, befänden sich die Arbeitgeber, die auf korrekte Weise die von ihren Arbeitnehmern geleistete Arbeit beim Landesamt für Soziale Sicherheit und bei der Steuer angäben, und

die Arbeitgeber, die dies nicht täten, in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen. Wenn sie die Arbeitszeitpläne nicht offenlegten, sei die Strafe für beide Kategorien jedoch die gleiche. « Der Nachteil für den Betrüger ist jedoch geringer, da ihm mehr tatsächliche Leistungen erbracht wurden, als er angegeben hatte. [...] Der Verlust im Falle des Erwischtwerdens wegen desselben Versäumnisses ist für den Betrüger geringer als für den korrekten Arbeitgeber. Es ist unvernünftig, den Betrüger weniger schwer zu bestrafen durch die Einführung der gesetzlichen Vermutung des Betrugs bei Nichtoffenlegung. »

A.7.3. Was die dritte präjudizielle Frage betreffe, befänden sich die Teilzeitarbeitnehmer der Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Offenlegung der Arbeitszeitpläne einhielten, und die Teilzeitarbeitnehmer der Arbeitgeber, die dies nicht täten, in der gleichen Situation. Die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung für die letztgenannte Kategorie beinhalte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da dadurch ein Teil der Teilzeitarbeitnehmer ein Recht auf Vollzeitlohn für Teilzeitleistungen erhalte.

Schriftsatz von J. Buitendijk in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104

A.8.1. Der einzige relevante Unterschied, der in der Verweisungsentscheidung angeführt werde, sei der Unterschied zwischen den Arbeitgebern, die die Verpflichtung zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne von Teilzeitarbeitnehmern eingehalten hätten, und den Arbeitgebern, die diese Verpflichtung mißachtet hätten. Die anderen verschiedenen Kategorien, die in den präjudiziellen Fragen definiert würden, seien nicht relevant.

A.8.2. Der Unterschied zwischen den Arbeitgebern, die die Offenlegungspflicht einhielten, und den Arbeitgebern, die sie mißachteten, sei adäquat. Falls man ihn nicht als adäquat betrachte, würde jegliche Bestrafung bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung unmöglich sein.

A.8.3. Die Unvernünftigkeit des Unterschiedes zwischen den beiden Kategorien von Arbeitgebern würde man zu Unrecht aus der Feststellung ableiten, daß die betroffenen Teilzeitarbeitnehmer Anrecht auf einen Lohn für Vollzeitleistungen hätten. Die Verpflichtung zur Bezahlung eines Lohns ergebe sich aus anderen sozialrechtlichen Regeln als denjenigen, die Gegenstand der präjudiziellen Fragen seien. Im Arbeitsrecht werde die Gewährung einer Lohngarantie für bestimmte Arbeiter nicht als unvernünftig betrachtet. Außerdem reiche es aus, die erforderlichen Formalitäten einzuhalten, um die Anwendung der in Artikel 171 des Programmgesetzes vorgesehenen Strafe zu vermeiden. Diese Bestimmung sei im übrigen die einzig mögliche Lösung gewesen, um einerseits den sozialen Betrug in geeigneter Weise zu bekämpfen und andererseits das Recht auf Existenzsicherheit der betreffenden Arbeitnehmer zu garantieren.

Erwiderungsschriftsatz der Coulier Marcel AG in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1071

A.9.1. Obwohl der verweisende Richter den Standpunkt vertrete, daß die unwiderlegbare Vermutung von Artikel 171 des Programmgesetzes durch den Arbeitnehmer angeführt werden könne, sei aus einem Kassationsurteil vom 28. April 1997 abzuleiten, daß die Vermutung nicht gegenüber dem Arbeitnehmer, sondern gegenüber den zuständigen Beamten und Einrichtungen bestätigt worden sei. Daher stelle sich die Frage, ob der Arbeitnehmer sich tatsächlich auf die Vermutung der Vollzeitarbeit berufen könne. Das Recht auf einen Vollzeitlohn betreffe nämlich den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, während der Kassationshof eben den Standpunkt vertrete, daß Artikel 171 in keinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehe.

A.9.2. Ferner wird auf jüngere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verwiesen.

Erwiderungsschriftsatz von L. Ide in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1071 und von W. Peirens in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076

A.10. Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes beinhalte keine strafrechtliche Sanktion, sondern eine zivilrechtliche Sanktion. Es könne keinen Zusammenhang geben zwischen den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem ermögliche die Regelung der Offenlegung der Arbeitszeitpläne es gerade, daß der Arbeitgeber die tatsächliche Beschäftigung des Teilzeitarbeitnehmers beweise, wobei dies «*in tempore non suspecto* » geschehen müsse. Eine solche Regelung stehe nicht im Widerspruch zu dem Grundsatz der ehrlichen Feststellung von Übertretungen und der Gleichheit der Mittel.

Erwiderungsschriftsätze der Apotheek Ameloot GmbH in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1075 und von A. Steinmetz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1076

A.11. Das Fehlen einer vernünftigen Rechtfertigung für die vorgenommene Unterscheidung sei ersichtlich aus der Tatsache, daß die Obrigkeit zur Kontrolle und Verfolgung der Schwarzarbeit bereits über ein umfangreiches System von Kontrollbefugnissen und von strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und mit der Sozialversicherung verbundenen Sanktionen verfüge. Daher sei die unwiderlegbare Vermutung als Kontroll- und Strafmittel unverhältnismäßig zur Zielsetzung. Insofern der Gesetzgeber gleichzeitig die Absicht habe, durch die betreffenden Bestimmungen des Programmgesetzes Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung einzuführen, sei das eingesetzte Mittel außerdem nicht adäquat. Im Gegenteil, es verursache Mehrausgaben. Mit dem Gesetz vom 26. Juli 1996, das die unwiderlegbare Vermutung in eine widerlegbare Vermutung umgewandelt habe, habe der Gesetzgeber schließlich selbst bewiesen, daß eine unwiderlegbare Vermutung nicht vernünftig und objektiv gerechtfertigt sei.

Erwiderungsschriftsatz von J. Buitendijk in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1104

A.12.1. Die fragliche Norm sei gemäß den Vorarbeiten nicht nur als Strafe für nachlässige Arbeitgeber im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit gedacht, sondern auch als Mittel, um Einsparungen auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit zu erzielen. Die Bestimmungen über die Kontrolle der Leistungen der Teilzeitarbeitnehmer ermächtigten das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zu prüfen, ob die Teilzeitarbeitnehmer, die Arbeitslosenunterstützung beanspruchten, während der Zeit, für die sie Arbeitslosenunterstützung beantragten, ohne Arbeit und ohne Arbeitsentgelt seien. Die Bestimmung verfolge somit eine doppelte zulässige Zielsetzung.

A.12.2. Was die zweite präjudizielle Frage betreffe, sei es unmöglich zu prüfen, ob der Arbeitgeber die tatsächlichen Leistungen korrekt beim Landesamt für Soziale Sicherheit und der Steuerverwaltung angegeben habe. Die Bestrafung aufgrund von Artikel 171 bilde den Eckstein der Bestimmungen über die Kontrolle der Leistungen der Teilzeitarbeitnehmer, und in Ermangelung dieses Artikels werde eine Kontrolle unmöglich und das Ziel des Gesetzgebers ausgehöhlt. Der Unterschied zwischen den Arbeitgebern, die die tatsächlich geleistete Teilzeitarbeit korrekt angäben, und den Arbeitgebern, die dies nicht täten, gehe an der Tatsache vorbei, daß der Unterschied zwischen Betrug und Ordnungswidrigkeit im Sozialrecht vielfach irrelevant sei für die strafrechtliche Bestrafung von Verstößen gegen die Sozialgesetzgebung.

A.12.3. Was die dritte präjudizielle Frage betreffe, sei der Unterschied zwischen beiden Kategorien von Arbeitnehmern, insofern er relevant sei, jedenfalls objektiv und vernünftig gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß die Bestimmungen über die Offenlegung der Arbeitszeitpläne ebenfalls dazu dienten, Mißbräuche in bezug auf die Arbeitslosigkeitsbestimmungen zu bestrafen.

A.12.4. Falls man annehmen sollte, daß der tatsächliche Umfang der Leistungen auf andere Weise bewiesen würde, setze dies die Mitwirkung der betreffenden Arbeitnehmer voraus. « Angesichts des eindeutigen Interesses, das diese daran haben können, daß die erbrachten Leistungen nicht korrekt angegeben werden », sei dies nicht mit der Zielsetzung der Regelung vereinbar.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075, 1076 und 1104

A.13.1. Keine der Parteien, die sich auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beriefen, erläutere, inwiefern dieser Artikel im vorliegenden Fall anwendbar und verletzt worden sein könne, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

A.13.2. Der Ministerrat erkenne nicht, warum eine Beweisregel, die das Geständnis als gesetzliches Beweismittel ausschließe, nicht im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung angenommen werden könne, da auch auf anderen Rechtsgebieten bestimmte gesetzliche Beweismittel ausgeschlossen würden.

A.13.3. Die betreffende Regelung diene dazu, das *Risiko* des Betrugs zu vermeiden. Die Tatsache, daß allen Arbeitgebern, die die Offenlegungspflicht nicht eingehalten hätten, die gleiche Strafe auferlegt werde, ohne Unterschied, ob sie korrekte Angaben beim Landesamt für Soziale Sicherheit und bei der Steuerverwaltung vorgenommen hätten, sei lediglich eine Folge der Anwendung der betreffenden Regelung.

A.13.4. Eine Strafe wegen Nichteinhaltung einer Regel, die der Gesetzgeber als sehr wichtig betrachtet habe, sei keine Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes.

Zweiter Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075, 1076 und 1104

A.14. In diesem Schriftsatz wird auf einige Elemente der Erwiderungsschriftsätze der Coulier Marcel AG und der Apotheek Ameloot GmbH und von A. Steinmetz geantwortet.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Intervention von W. Peirens in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075 und 1076

B.1.1. W. Peirens hat einen Interventionsschriftsatz eingereicht. Er beruft sich auf seine Eigenschaft als Vertreter einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation. Er führt an, die Arbeitnehmer hätten ein Interesse an einer korrekten Kontrolle der tatsächlich geleisteten Stunden; jede diesbezügliche Ungenauigkeit gebe Anlaß zur Möglichkeit des Betrugs, was sich über die Sozialversicherung negativ auf den sozialen Schutz der Arbeitnehmer auswirke.

B.1.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat den freiwilligen Beitritt einer Drittperson zum Verfahren über eine präjudizielle Frage geregelt. Nur bei einer Person, die den beiden in Artikel 87 § 1 vorgesehenen Bedingungen entspricht, kann man im obengenannten Fall davon ausgehen, daß sie Partei bei einer vor dem Hof anhängigen präjudiziellen Frage ist.

Diese Person muß

- ein Interesse an der Sache, die der verweisenden Gerichtsbarkeit unterbreitet wurde, nachweisen und

- innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz an den Hof gerichtet haben.

B.1.3. Der Interventionsschriftsatz von W. Peirens, der keine Partei in den bei den verweisenden Richtern anhängigen Rechtssachen ist und ebenfalls das rechtlich erforderliche Interesse an diesen Rechtssachen nicht nachweist, ist nicht zulässig.

In bezug auf die Zulässigkeit des zweiten Erwidierungsschriftsatzes des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071, 1075, 1076 und 1104

B.2. Der Ministerrat hat am 21. November 1997 einen zweiten Erwidierungsschriftsatz eingereicht. Dieser Schriftsatz, der außerhalb der durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegten Fristen eingereicht wurde, ist nicht zulässig und wird aus den Verhandlungen ausgeschlossen.

In bezug auf die präjudiziellen Fragen

B.3. Aus den Formulierungen der präjudiziellen Fragen und aus dem Sachverhalt der Rechtssachen geht hervor, daß der Hof gebeten wird zu beurteilen, ob gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl alleine als auch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Absatz 2 von Artikel 171 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 verstoßen wird oder nicht, so wie dieser Artikel durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt wurde und vom 11. August 1991 bis zum 30. April 1997 in Kraft war.

Dieser Artikel besagte:

« Außer bei Beweis des Gegenteils durch den Arbeitgeber wird davon ausgegangen, daß die Teilzeitarbeitnehmer in Ermangelung der Eintragung in die in den Artikeln 160, 162 und 165 vorgesehenen Dokumente oder bei Nichtverwendung der in Artikel 164 vorgesehenen Geräte ihre Leistungen entsprechend den Arbeitszeitplänen erbracht haben, die auf die in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehene Weise offengelegt wurden.

In Ermangelung der Offenlegung der in den Artikeln 157 bis 159 vorgesehenen Arbeitszeitpläne wird davon ausgegangen, daß die Arbeitnehmer ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit erbracht haben, ohne daß der Beweis des Gegenteils erbracht werden kann. »

Die obengenannten Artikel 160, 162, 164 und 165 verpflichten die Arbeitgeber, die teilzeitlich Arbeitnehmer beschäftigen, über Dokumente oder Geräte zu verfügen, in denen die Arbeitszeitpläne und die Personalien der Teilzeitarbeitnehmer angegeben sind. Diese Arbeitszeitpläne unterliegen aufgrund der Artikel 157 bis 159 einer vorherigen Offenlegung, entweder indem sie zur Einsicht bereitliegen (Artikel 157), oder indem sie in die Arbeitsordnung aufgenommen werden (Artikel 158), oder indem sie angeschlagen werden (Artikel 159).

B.4. Die Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 1989 lassen erkennen, daß Artikel 171 eine Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Vermeidung von Mißbrauch auf dem Gebiet der Sozialversicherungsleistungen ist:

«Diese Schwarzarbeit ist besonders schwer aufzuspüren, wenn sie die Form einer Arbeit außerhalb eines Systems von Teilzeitarbeit annimmt, das selbst ungenau beschrieben ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/10, S. 45, und Senat, 1989-1990, Nr. 849-2, S. 24)

und

«Die Mehrzahl dieser teilzeitlich beschäftigten Arbeitnehmer erhalten zudem ergänzende Arbeitslosenunterstützung, so daß diese Entschädigungen im Falle von gleichzeitigen Arbeitsleistungen ungerechtfertigterweise in Empfang genommen werden.

Indem eine bessere Aufsicht über die tatsächlich erbrachten Leistungen ermöglicht wird, sollen diese Bestimmungen solchen Praktiken ein Ende bereiten. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, S. 59)

Mit der Abänderung von Artikel 171 durch das Gesetz vom 20. Juli 1991 sollte, wie aus dessen Vorarbeiten hervorgeht, verdeutlicht werden, daß «ein Arbeitgeber, der die gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht eingehalten hat, [...] sich nicht auf die ungesetzliche Lage berufen kann, um den Beweis des Gegenteils zu liefern » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374-1, S. 39).

In bezug auf die erste und dritte Frage, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071 und 1104 gestellt wurden, und die Fragen, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1075 und 1076 gestellt wurden

B.5. Gemäß den verweisenden Richtern läßt die fragliche Bestimmung einen doppelten Behandlungsunterschied entstehen, je nachdem, ob die in den obengenannten Artikeln 157 bis 159 vorgesehene Offenlegungspflicht durch die Arbeitgeber eingehalten wurde oder nicht: einerseits zwischen den Arbeitgebern, indem die Arbeitgeber, die die Verpflichtung nicht eingehalten haben, ihren Teilzeitarbeitnehmern einen Lohn für Vollzeitleistung zahlen müssen, und nicht, wie andere Arbeitgeber, einen Lohn im Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungen, und andererseits zwischen den Arbeitnehmern, indem Teilzeitarbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der die Verpflichtung nicht eingehalten hat, einen Lohn für Vollzeitleistungen erhalten, und nicht, wie andere Teilzeitarbeitnehmer, einen Lohn im Verhältnis zu den tatsächlichen Leistungen.

Das Geltendmachen dieser Unterschiede bedeutet, daß die verweisenden Richter davon ausgehen, Artikel 171 Absatz 2 müsse in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Unwiderlegbarkeit der Vermutung der Vollzeitbeschäftigung für die betreffenden Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohn für Vollzeitarbeitsleistungen entstehen lasse und für die Arbeitgeber die entsprechende Verpflichtung, diesen Vollzeitlohn zu zahlen.

B.6. Die in den Fragen angeführte unterschiedliche Behandlung sowohl der Arbeitgeber untereinander als auch der Arbeitnehmer untereinander beruht auf dem gleichen Kriterium: die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Offenlegung der Arbeitszeitpläne eingehalten haben oder nicht. Dieses Kriterium ist objektiv.

B.7. Die Einführung einer unwiderlegbaren Vermutung der Vollzeitbeschäftigung durch die Arbeitgeber, die die Offenlegungspflicht nicht eingehalten haben, ist ein pertinentes Mittel, um die Zielsetzung des Gesetzgebers zu verwirklichen. Wie unter B.4 dargelegt, bezweckt die Maßnahme die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Vermeidung des Mißbrauchs auf dem Gebiet der Sozialversicherungsleistungen, indem eine Kontrolle der tatsächlichen Arbeitsleistungen ermöglicht wird.

Der Hof muß jedoch noch prüfen, ob die Maßnahme der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält, sowohl in bezug auf die Kategorien der Arbeitgeber als auch auf die Kategorien der Arbeitnehmer.

B.8. Bezüglich der Arbeitnehmer steht das Recht auf Lohn ohne tatsächliche Arbeitsleistungen in keinem Zusammenhang mit der Maßnahme, die im Interesse der Allgemeinheit der Arbeitnehmer auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Vermeidung des Mißbrauchs auf dem Gebiet der Sozialversicherungsleistungen ausgerichtet ist und nicht auf den individuellen Schutz der beschäftigten Arbeitnehmer.

In bezug auf die Arbeitgeber beinhaltet die Verpflichtung zur Zahlung eines Vollzeitlohns auf der Grundlage einer Vermutung von Vollzeitarbeitsleistungen, die sie in keinem Fall widerlegen können, eine Strafe, die - als Ergänzung der aus dem Arbeitsvertrag hervorgehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer - nicht in einem vernünftigen Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzes steht, dies unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dasselbe Gesetz Maßnahmen zur Bestrafung der Arbeitgeber vorgesehen hat, indem die nachlässigen Arbeitgeber durch Artikel 172 Nr. 4 eine Haftstrafe und Geldbuße auferlegt bekommen und, was die Einziehung und Einforderung der Beiträge zur Sozialversicherung betrifft, indem Artikel 181 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Abänderung des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer durch einen Artikel 22^{ter} ergänzt wird, wonach «in Ermangelung der Offenlegung der Arbeitszeitpläne [...] davon ausgegangen [wird], daß die Teilzeitarbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsvertrages für Vollzeitarbeit gearbeitet haben».

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß in der Auslegung, wonach die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung zur Folge hat, daß die Teilzeitarbeitnehmer der Arbeitgeber, die die Offenlegungspflicht nicht eingehalten haben, ein Recht auf einen Vollzeitlohn erhalten und die betreffenden Arbeitgeber zur Zahlung dieses Lohns verpflichtet sind, Artikel 171 Absatz 2 nicht im Verhältnis zur Zielsetzung steht und folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

B.9. Der Hof stellt jedoch fest, daß eine andere Auslegung besteht.

In einem Urteil vom 28. April 1997 hat der Kassationshof erklärt, daß die Artikel 157 bis 159 und 171 Absatz 2 des Programmgesetzes «den Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Teilzeitarbeitnehmer nicht betreffen; daß sie zur Vermeidung und Bekämpfung von Schwarzarbeit eine bessere Kontrolle der Teilzeitarbeit bezwecken; daß sich ergibt, daß [...] die unwiderlegbare Vermutung [...] zugunsten der [...] Beamten und Einrichtungen eingeführt wurde ».

In dieser Lesart ist die Vermutung nicht mehr als ein Beweiselement im Rahmen der behördlichen Kontrolle und zur Ausübung dieser Kontrolle. Angesichts dessen, daß die gesetzliche Vermutung in dieser Sichtweise nicht zugunsten der Arbeitnehmer eingeführt wurde, können diese sich nicht darauf berufen, um einen Lohn für Vollzeitleistungen zu erhalten. Die fragliche Bestimmung betrifft nicht den Arbeitsvertrag.

In dieser Auslegung beinhaltet Artikel 171 Absatz 2 nicht die angeführten Unterschiede; er kann folglich nicht zu einer Diskriminierung führen.

In bezug auf die zweite Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1071 und 1104

B.10. Es wird gefragt, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, alleine oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, vereinbar ist, daß in bezug auf die Nichteinhaltung der in den obengenannten Artikeln 157 bis 159 vorgesehenen Offenlegungspflicht alle Arbeitgeber ohne Unterschied hinsichtlich der Folgen der unwiderlegbaren Vermutung auf gleiche Weise behandelt werden, ungeachtet dessen, ob sie die durch ihre Arbeitnehmer geleistete Arbeit korrekt beim Landesamt für Soziale Sicherheit und bei der Steuerverwaltung angegeben haben oder nicht.

B.11. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.12. Die unwiderlegbare Vermutung von Artikel 171 Absatz 2 wurde eingeführt, um die Arbeitgeber zur Einhaltung der Offenlegungspflicht anzuhalten. Wie unter B.4 angeführt, bezweckt diese Verpflichtung die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Vermeidung des Mißbrauchs auf der Ebene der Sozialversicherungsleistungen.

In bezug auf die Maßnahme, die darauf ausgerichtet ist, eine Kontrolle der tatsächlich geleisteten Arbeit und der Richtigkeit der diesbezüglichen Angaben zu ermöglichen, befinden sich die Arbeitgeber, die korrekte Angaben beim Landesamt für Soziale Sicherheit und bei der Steuerverwaltung über die durch ihre Arbeitnehmer geleistete Arbeit gemacht haben, und die Arbeitgeber, die dies nicht getan haben, nicht in einer wesentlich unterschiedlichen Lage. Die gleiche Behandlung dieser Kategorien von Personen beinhaltet keine Diskriminierung.

Die Frage ist verneinend zu beantworten.

In bezug auf die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1092 gestellte Frage

B.13. Die Frage läuft darauf hinaus, vom Hof zu vernehmen, ob es in bezug auf die Beiträge an die Sozialversicherung nicht diskriminierend ist, daß die Arbeitnehmer, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit in der Zeitspanne vom 11. August 1991 bis zum 30. April 1997 erbracht haben, einerseits, und die Arbeitnehmer, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie ihre Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags für Vollzeitarbeit in der Zeitspanne, die bis zum 10. August 1991 dauerte, oder in der Zeitspanne, die am 1. Mai 1997 begann, erbracht haben, unterschiedlich behandelt werden, indem für die Erstgenannten der Beweis des Gegenteils nicht erbracht werden kann, während dies für die Letztgenannten nicht ausgeschlossen wird.

B.14. Ohne daß der Hof sich in Anbetracht der gestellten Frage über die Tragweite der fraglichen Bestimmung in den unterschiedlichen Zeitspannen äußern muß, verweist er darauf, daß diese Bestimmung sich nicht auf die Beitragspflicht zur Sozialversicherung bezieht. Diese Beitragspflicht wird nämlich durch den in B.8 erwähnten Artikel 22ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969, der durch Artikel 181 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 eingeführt wurde, geregelt. Die Bestimmung von Artikel 171 Absatz 2 läßt folglich nicht den angeführten Behandlungsunterschied entstehen.

Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 171 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 1989 in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß die unwiderlegbare Vermutung der Vollzeitbeschäftigung zur Folge hat, daß Teilzeitarbeitnehmer von Arbeitgebern, die die Offenlegungspflicht nicht beachtet haben, einen Anspruch auf ein Arbeitsentgelt für Vollzeitarbeit erhalten und die betreffenden Arbeitgeber zur Bezahlung dieses Arbeitsentgelts gehalten sind, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend ausgelegt, daß die unwiderlegbare Vermutung nicht den Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Teilzeitarbeitnehmer betrifft, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie die Arbeitgeber im Bereich der Folgen der unwiderlegbaren Vermutung gleich behandelt, ohne je nachdem zu unterscheiden, ob sie dem Landesamt für Soziale Sicherheit und dem Finanzamt die von ihren Arbeitnehmern geleistete Arbeit ordnungsgemäß gemeldet haben oder nicht.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, was die Beitragspflicht zur sozialen Sicherheit betrifft.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève